

1. Dient ein Angebotsbebauungsplan als planungsrechtliche Grundlage für ein konkret umrissenes Vorhaben, sind höhere Anforderungen an den Abwägungsvorgang zu stellen. Dem Rat obliegt es grundsätzlich, sich mit den absehbar planbedingten, etwa den nachbarrechtsrelevanten Auswirkungen dieser Nutzung konkret auseinander zu setzen (hier: aus zwei Kleinspielfeldern für Fuß- und Basketball sowie drei Tischtennisplatten bestehende Multifunktionsanlage).

2. Grundlage für die Ermittlung und Beurteilung der planbedingten Lärmimmissionen ist der Freizeitlärmerrlass NRW, wenn die Einrichtung dazu bestimmt ist, von Personen zur Gestaltung ihrer Freizeit, nicht hingegen für den organisierten Sport genutzt zu werden. Die beabsichtigte Nutzung einer Multifunktionsanlage auch im Schulbetrieb steht der Anwendung des Freizeitlärmerrlasses NRW nicht entgegen.

3. Der Rat darf die ordnungsgemäße Nutzung der Multifunktionsanlage seiner Abwägungsentscheidung zugrunde legen, auch wenn es bereits in der Vergangenheit zu einer missbräuchlichen Nutzung der Anlage gekommen ist.

BauGB § 1 Abs. 7

BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 24

Freizeitlärmerrlass NRW

18. BImSchV

OVG NRW, Urteil vom 27.5.2024 - 10 D 110/22.NE -.

Die Antragstellerin wandte sich gegen einen Bebauungsplan, mit dem die Antragsgegnerin die planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung einer bereits auf einem Schulgelände errichteten, aus zwei Kleinspielfeldern für Fuß- und Basketball sowie drei Tischtennisplatten bestehenden Multifunktionsanlage durch die Öffentlichkeit schaffen wollte. Der Normenkontrollantrag hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Der Antrag ist zulässig. Die Antragstellerin ist insbesondere antragsbefugt.

Erforderlich, aber auch ausreichend für die Antragsbefugnis ist, dass ein Antragsteller hinreichend substantiiert Tatsachen vorträgt, die es zumindest als möglich erscheinen lassen, dass er durch die Festsetzungen des Bebauungsplans in einem subjektiven Recht verletzt wird. An die Geltendmachung einer Rechtsverletzung sind grundsätzlich auch dann keine höheren Anforderungen zu stellen, wenn es - wie hier - um das subjektive Recht eines außerhalb des Plangebiets wohnenden Grundstückseigentümers aus § 1 Abs. 7 BauGB auf fehlerfreie Berücksichtigung seiner privaten Belange im Rahmen der Abwägung geht. Auch insoweit reicht es aus, dass der Antragsteller Tatsachen vorträgt, die eine fehlerhafte Behandlung seiner Belange in der Abwägung als möglich erscheinen lassen. Antragsbefugt ist hiernach, wer sich auf einen abwägungserheblichen privaten Belang, das heißt auf ein mehr als nur geringfügig schutzwürdiges Interesse, berufen kann.

Vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 29.7.2013 - 4 BN 13.13 -, juris Rn. 4, und vom 17.12.2012 - 4 BN 19.12 -, juris Rn. 3, jeweils m. w. N.; OVG NRW, Urteil vom 1.4.2022 - 10 D 3/20.NE -, juris Rn. 27.

Ausgehend hiervon kann sich die Antragstellerin zur Begründung ihrer Antragsbefugnis auf den abwägungserheblichen Belang berufen, als Eigentümerin des etwa 40 m nordwestlich des Plangebiets gelegenen Wohngrundstücks durch die Festsetzung der „Flächen für Sport- und Spielanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“ keinen schädlichen Umwelteinwirkungen in Gestalt von Lärm ausgesetzt zu sein.

2. Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Der Bebauungsplan weist keine beachtlichen Mängel auf.

a. Es liegen keine beachtlichen formellen Mängel vor. Ob die fehlende Unterschrift unter der Bekanntmachungsanordnung vom 10.3.2022 zu einem Mangel der ersten Bekanntmachung geführt hat, bedarf keiner Entscheidung. Ein solcher

wäre jedenfalls durch die unterschriebene Bekanntmachungsanordnung vom 16.5.2024 und die Bekanntmachung am selben Tag im Amtsblatt der Antragsgegnerin im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB geheilt worden.

b. Der Bebauungsplan enthält auch keine beachtlichen materiellen Mängel.

aa. Er ist in seiner Grundkonzeption im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB städtebaulich gerechtfertigt.

Was nach § 1 Abs. 3 BauGB städtebaulich erforderlich ist, bestimmt sich maßgeblich nach der jeweiligen Konzeption der Gemeinde. Welche städtebaulichen Ziele die Gemeinde sich setzt, liegt in ihrem planerischen Ermessen. Der Gesetzgeber ermächtigt sie, die Städtebaupolitik zu betreiben, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht. Die erforderliche Planrechtfertigung ist gegeben, wenn der Bebauungsplan nach seinem Inhalt auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung ausgerichtet und nach der planerischen Konzeption der zur Planung berufenen Gemeinde als Mittel hierfür erforderlich ist. Nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB sind demgegenüber in aller Regel nur solche Bauleitpläne, die einer positiven Planungskonzeption entbehren und ersichtlich der Förderung von Zielen dienen, für deren Verwirklichung die Planungsinstrumente des Baugesetzbuchs nicht bestimmt sind. Unzulässig ist auch ein Bebauungsplan, der aus zwingenden rechtlichen Gründen vollzugsunfähig ist oder der auf unabsehbare Zeit keine Aussicht auf Verwirklichung bietet.

Vgl. hierzu insgesamt: BVerwG, Urteile vom 5.5.2015 - 4 CN 4.14 -, juris Rn. 10, und vom 27.3.2013 - 4 C 13.11 -, juris Rn. 9, Beschluss vom 25.7.2017 - 4 BN 2.17 -, juris Rn. 3; OVG NRW, Urteile vom 1.4.2022 - 10 D 3/20.NE -, juris Rn. 37, vom 6.5.2014 - 2 D 14/13.NE -, juris Rn. 153, und vom 25.1.2010 - 7 D 97/09.NE -, juris Rn. 41.

Danach fehlt es dem Bebauungsplan nicht an der städtebaulichen Erforderlichkeit. Ihm liegt ausweislich der Planbegründung eine von städtebaulich legitimen

Zielen getragene positive Planungskonzeption zugrunde. Er soll die planungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung des Nutzerkreises der vorhandenen, Freizeit- und Erholungszwecken (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB) dienenden Multifunktionsanlage schaffen, die bislang nur für den Schulbetrieb genutzt wird.

Dass es, wie von der Antragstellerin vorgebracht, schon in der näheren Umgebung eine Vielzahl an Sport- und Freizeitanlagen gebe, die ausreichend seien, steht der Erforderlichkeit der Planung nicht entgegen. Für die städtebauliche Rechtfertigung gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB bedarf es keiner Bedarfsanalyse und keines Nachweises, dass für das verfolgte Planungsziel ein unabweisbares Bedürfnis im Sinne eines spürbaren Nachfragedrucks vorliegt.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.5.1999 - 4 BN 15.99  
-, juris Rn. 5; OVG NRW, Urteil vom 13.9.2021 - 2 D  
50/19.NE -, juris Rn. 46.

Abgesehen davon ergibt sich eine Nachfrage durch einen erweiterten Nutzerkreis aus der Planbegründung (S. 4), wonach die Multifunktionsanlage bereits vor Erlass des Bebauungsplans aufgrund ihrer Attraktivität und Aufenthaltsqualität außerhalb des Schulbetriebs genutzt worden ist, was schon Gegenstand des Eilverfahrens 10 B 812/23 war.

Die städtebauliche Erforderlichkeit wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Plangeber die planungsrechtliche Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung zur Nutzung der vorhandenen Anlage durch die Öffentlichkeit schaffen will. Eine solche Einzelfallplanung ist für sich genommen kein Umstand, der generelle Schlüsse auf die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der Planung zulässt. Vielmehr kommt es auch in derartigen Fällen entscheidend darauf an, ob die Planung ein Ziel verfolgt, das den in § 1 BauGB niedergelegten Zwecken gerecht wird,

vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.8.1993 - 4 NB 12.93  
-, juris Rn. 7; OVG NRW, Urteile vom 13.9.2021 - 2 D  
50/19.NE -, juris Rn. 46, und vom 21.12.2010 - 2 D  
64/08.NE -, juris Rn. 64,

was hier aus den vorgenannten Gründen der Fall ist.

bb. Der Bebauungsplan ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst. Die Darstellung des Plangebiets als „Allgemeine Siedlungsbe-  
reiche“ im Regionalplan W. steht nicht im Widerspruch zu der dafür festgesetzten  
Nutzung als Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung  
„Sportanlagen“. Ein Verstoß gegen das Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2  
Satz 1 BauGB ist ebenfalls nicht gegeben. Die Darstellung des Plangebiets im  
Flächennutzungsplan der Antragsgegnerin als „Flächen für den Gemeinbedarf“  
mit den Zweckbestimmungen „Schule“ sowie „Sportlichen Zwecken dienende Ge-  
bäude und Einrichtungen“ steht nicht im Widerspruch zu der vorgenannten Fest-  
setzung im Bebauungsplan.

cc. Der Bebauungsplan beruht nicht auf beachtlichen Fehlern bei der nach § 1  
Abs. 7 BauGB gebotenen Abwägung.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange gegenei-  
nander und untereinander gerecht abzuwägen. Das Abwägungsgebot umfasst  
als Verfahrensnorm das Gebot zur Ermittlung und Bewertung des Abwägungs-  
materials (§ 2 Abs. 3 BauGB) und stellt inhaltlich Anforderungen an den Abwä-  
gungsvorgang und an das Abwägungsergebnis. Es ist verletzt, wenn eine sach-  
gerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung Belange  
nicht eingestellt werden, die nach Lage der Dinge hätten eingestellt werden müs-  
sen, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Aus-  
gleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorge-  
nommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhält-  
nis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens ist dem Abwägungserfordernis  
genügt, wenn sich die zur Planung berufene Gemeinde im Widerstreit verschie-  
dener Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für  
die Zurückstellung des anderen Belangs entscheidet.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 29.9.2023 - 10 D  
320/21.NE -, juris Rn. 92 f., m. w. N.

Bei einer bereits bestehenden oder jedenfalls genehmigten Nutzung sind im Regelfall höhere Anforderungen an den Abwägungsvorgang zu stellen. In diesen Fällen obliegt es dem Plangeber grundsätzlich, sich mit den nachbarrechtsrelevanten Auswirkungen der jeweiligen Nutzung konkret auseinander zu setzen.

Vgl. OVG NRW, Urteil 10.4.2014 - 7 D 100/12.NE -  
, juris Rn. 60.

Bei projektbezogenen Planungen gelten ebenfalls strengere Anforderungen. Bei solchen Planungen muss bereits im Planungsstadium hinreichend abgeschätzt werden, ob sich gerade diese Nutzung am vorgesehenen Standort auch realisieren lässt.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 3.11.2022 - 7 D  
269/20.NE -, juris Rn. 53 f., m. w. N.

Gegen diese Abwägungsgrundsätze hat der Rat der Antragsgegnerin nicht verstoßen. Er hat bei seiner Abwägungsentscheidung auch die Interessen der Anlieger der angrenzenden Wohngebiete fehlerfrei abgewogen.

(1) Der Rat hat die privaten Interessen der Grundstückseigentümer, von planbedingten (zusätzlichen) Lärmimmissionen verschont zu bleiben, erkannt und mit dem diesen Interessen zuzumessenden Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung in ihrer überarbeiteten Fassung vom 8.9.2021 bilden eine taugliche tatsächliche Grundlage für die Ermittlung dieser in die Abwägung einzustellenden privaten Interessen der benachbarten Grundstückseigentümer.

Eine sachverständige Prognose hat das Gericht darauf zu prüfen, ob sie mit den im maßgebenden Zeitpunkt verfügbaren Erkenntnismitteln unter Beachtung der

für sie erheblichen Umstände sachgerecht erarbeitet worden ist. Es untersucht die Prognose auf die Wahl einer geeigneten fachspezifischen Methode und auf die zutreffende Ermittlung des der Prognose zugrundeliegenden Sachverhalts und stellt fest, ob das Prognoseergebnis einleuchtend begründet worden ist.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 12.12.2012 - 10 D 85/10.NE -, juris Rn. 58 f., m. w. N.

Diesen Grundsätzen wird die schalltechnische Untersuchung gerecht, nach der an Werktagen außerhalb der Ruhezeiten (08:00 bis 20:00 Uhr) kein Immissionskonflikt mit der Wohnnachbarschaft zu erwarten sei. An den Immissionspunkten auf den Wohngrundstücken K.-straße 32a, 34, 36, 38, 40, 42 und 44 sowie U.-straße 67 betrage der Beurteilungspegel in diesem Zeitraum maximal (gerundet) 50 dB(A) und halte damit den Immissionsrichtwert für reine Wohngebiete nach Ziffer 3.1 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-5 - 8827.5 - vom 23.10.2006 (im Folgenden: Freizeitlärmerlass NRW) von 50 dB(A) ein.

(a) Es ist nicht zu beanstanden, dass als Grundlage für die Lärmprognose die bestehende Multifunktionsanlage, deren Öffnung für die Öffentlichkeit Anlass der Planung gewesen ist, herangezogen wurde.

Dient ein Angebotsbebauungsplan als planungsrechtliche Grundlage für ein konkret umrissenes Vorhaben, begegnet es grundsätzlich keinen durchgreifenden Bedenken, wenn die Gemeinde vor allem dieses Vorhaben zur realitätsnahen Abschätzung der absehbar planbedingten Auswirkungen heranzieht.

Vgl. OVG NRW, Urteile vom 1.2.2022 - 2 D 5/20.NE -, juris Rn. 105 f., und vom 29.4.2019 - 10 D 8/17.NE -, juris Rn. 79, Beschluss vom 8.5.2024 - 10 B 298/24.NE -, juris Rn. 34.

(b) Die Ermittlung und Beurteilung der planbedingten Lärmimmissionen erfolgte in der schalltechnischen Untersuchung zutreffend auf Grundlage des Freizeitlärmerlasses NRW.

Der Freizeitlärmerrlass NRW gilt für Freizeitanlagen, bei denen es sich nach Ziffer 1 des Freizeitlärmerrlasses NRW um Einrichtungen i. S. d. § 3 Abs. 5 Nr. 1 oder 3 BImSchG handelt, die dazu bestimmt sind, von Personen zur Gestaltung ihrer Freizeit genutzt zu werden. Demgegenüber ist der Anwendungsbereich der 18. BImSchV für Sportanlagen eröffnet, d. h. ortsfeste Einrichtungen i. S. d. § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG, die zur Sportausübung bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 und 2 der 18. BImSchV; vgl. auch Ziffer 1 Abs. 4 Satz 4 Freizeitlärmerrlass NRW).

Die Bestimmung des Anwendungsbereichs der 18. BImSchV sowie die in ihrem § 3 vorgesehenen Maßnahmen lassen erkennen, dass sich der Verordnungsgeber am Leitbild einer Sportanlage orientiert hat, die dem Vereinssport, Schulsport oder vergleichbar organisiertem Freizeitsport dient. Die Verpflichtungen des Betreibers nach § 3 der 18. BImSchV, bestimmte Anforderungen an Lautsprecheranlagen und ähnliche technische Einrichtungen zu beachten (Nr. 1), Vorkehrungen zur Minderung des von Zuschauern verursachten Lärms zu treffen (Nr. 3) sowie An- und Abfahrtswege und Parkplätze durch Maßnahmen betrieblicher und organisatorischer Art lärmindernd zu gestalten (Nr. 4), passen nicht auf kleinräumige Anlagen, die auf regelmäßig unorganisierte, ohne nennenswerte Beteiligung von Zuschauern und ohne Schiedsrichter oder Sportaufsicht stattfindende körperlich-spielerische Aktivitäten zugeschnitten sind.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.2.2003 - 7 B 88/02 -, juris Rn. 5.

Daran gemessen handelt es sich bei der Multifunktionsanlage um eine ortsfeste Einrichtung i. S. v. § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG, die nicht zur Sportausübung im vorgenannten Sinne, sondern zur Nutzung im Rahmen der Freizeitgestaltung bestimmt ist.

Darauf, dass die Multifunktionsanlage nicht dem Vereinssport dient, weist schon ihre Ausstattung und Größe hin. Die beiden zu der Multifunktionsanlage gehörenden Fußball- und Basketballplätze, welche den ganz überwiegenden Teil des Plangebiets einnehmen, sind kleinräumig und lassen eine organisierte, an den

Regeln der Fußball- oder Basketballverbände ausgerichtete Sportausübung mit Trainern bzw. Betreuern oder gar Schiedsrichtern nicht zu. Entsprechendes gilt für die aus Beton gefertigten und mit einem Metallgitternetz versehenen drei Tischtennisplatten. Hinzu kommt, dass die für eine Sportanlage im oben genannten Sinne typischen technischen Einrichtungen (wie Lautsprecheranlagen oder Platzbeleuchtung), Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder sonstige Nebeneinrichtungen nicht vorgesehen sind. Vielmehr sind die Anlagen gerade für unorganisierte, freizeitsportliche Aktivitäten geeignet und bestimmt: Die allgemeine Öffentlichkeit kann, ohne personenbezogene Zugangsbeschränkung, zu jeder Zeit im Rahmen der Öffnungszeiten ohne Anmeldung je nach Verfügbarkeit die Anlage nutzen; soweit ersichtlich, dürften Spielgeräte (Bälle, Tischtennisschläger) von den Nutzern selbst mitzubringen sein. Diese Zweckbestimmung entspricht auch der Planbegründung, nach der die Multifunktionsanlage der (unorganisierten) Nutzung durch jedermann dienen soll und ein Vereinssport ausdrücklich nicht vorgesehen ist.

Dass die Multifunktionsanlage nach den Festsetzungen weiterhin auch im Schulbetrieb genutzt werden kann, rechtfertigt keine andere Betrachtung. Dies genügt hier nicht, um der Multifunktionsanlage ein Gepräge als Sportanlage i. S. d. 18. BImSchV zu geben, zumal diese gegenüber der TA Lärm und mithin gegenüber dem auf diese Bezug nehmenden Freizeitlärmerrlass NRW jedenfalls gewisse Privilegierungen kennt. Dass, wie die Antragstellerin meint, die Nutzung im Schulbetrieb zeitlich deutlich überwiegen werde, lässt sich dem Aufstellungsvorgang schon nicht verbindlich entnehmen; eine etwaige Zuteilung von Nutzungszeiten und deren Ausmaß dürfte, falls überhaupt beabsichtigt, erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.

Der Annahme einer Freizeitanlage i. S. d. Freizeitlärmerrlasses NRW steht auch nicht entgegen, dass in dem Bebauungsplan für die festgesetzten Flächen für Sport- und Spielanlagen - Ziffer 4.2. der PlanZV entsprechend - die Zweckbestimmung „Sportanlagen“ vorgegeben ist. Aus den vorgenannten Gründen kann dem

nicht entnommen werden, dass die zulässigen baulichen Anlagen auf Sportanlagen i. S. d. 18. BImSchV beschränkt werden sollten; die Zweckbestimmung als „Sportanlage“ gibt wiederum die Anwendung der 18. BImSchV nicht vor.

(c) Die gegen die schalltechnische Untersuchung erhobenen Einwendungen greifen nicht durch.

(aa) Die Ermittlung der Geräuschemissionen konnte durch eine Prognose erfolgen. Einer Durchführung von Lärmmessungen bedurfte es, anders als vorgebracht, nicht.

Die von Freizeitanlagen verursachten Geräuschemissionen werden grundsätzlich nach der TA Lärm bewertet (vgl. Ziffer 3 Satz 1 Freizeitlärmerrlass NRW). Obwohl die Freizeitanlagen aus dem Anwendungsbereich der TA Lärm ausgenommen sind, ist es sachgerecht, die von Freizeitanlagen ausgehenden Geräuschemissionen - unter Berücksichtigung der im Freizeitlärmerrlass geregelten Ausnahmen - nach der TA Lärm zu messen, zu prognostizieren und im Hinblick auf das Vorliegen erheblicher Belästigungen i. S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beurteilen (vgl. Ziffer 3 Satz 5 Freizeitlärmerrlass NRW). Nach Nr. 6.8 der TA Lärm erfolgt die Ermittlung der Geräuschemissionen nach den Vorschriften des Anhangs zur TA Lärm, der unter A.2 eine Ermittlung der Geräuschemissionen durch Prognose vorsieht. Gegen eine Ermittlung der Geräuschemissionen durch Messung, die A.3 des Anhangs zur TA Lärm ebenfalls zulässt, sprach hier schon der Umstand, dass die Antragsgegnerin die bestehende Anlage noch nicht für die - mit der Aufstellung des verfahrensgegenständlichen Bebauungsplans erst avisierte - Nutzung durch jedermann und über die Schulzeiten hinaus geöffnet hatte.

(bb) Die Wahl der Immissionsorte in der schalltechnischen Untersuchung begegnet keinen Bedenken. Anders als noch in seiner ersten Fassung haben die Wohngebäude auf den Grundstücken K.-straße 34 und 38 im späteren schalltechnischen Gutachten Berücksichtigung gefunden (S. 17, 27, 29), ferner wurde

nunmehr das zweite Obergeschoss des Wohnhauses K.-straße 36 berücksichtigt (S. 9, 17 ff., 27, 29).

(cc) Der Einwand der Antragsteller im Parallelverfahren 10 D 78/22.NE, die schalltechnische Untersuchung habe das Geländeniveau vor Ort außer Acht gelassen, greift nicht durch. So stehen die Variablen  $h_s$  und  $h_r$  in der im Gutachten dargestellten Berechnungsformel für die Höhe der Quelle bzw. des Aufpunktes in Metern (S. 16). Dieser Berechnungsgrundlage folgend, sind in der schalltechnischen Untersuchung die danach maßgeblichen Höhen ermittelt worden. In Abbildung 2, die einen das Plangebiet sowie die nördlich davon befindliche Grünfläche umfassenden Lageplan zeigt, sind die ermittelten Höhenangaben eingezeichnet (S. 7). Die Höhen der Immissionsorte IO-1 bis IO-8 sind in den Anlagen tabellarisch aufgeführt (S. 27). Nach dem Quellen- und Literaturverzeichnis der schalltechnischen Untersuchung (S. 22) hat zudem am 11.9.2020 ein Ortstermin zur Aufnahme der örtlichen Gegebenheiten stattgefunden.

(dd) Um der Impulshaltigkeit (vgl. A.2.5.3 des Anhangs zur TA Lärm) der durch die Nutzung der Kleinspielfelder verursachten Lärmimmissionen, wie durch Ballschüsse, Rechnung zu tragen, ist in der schalltechnischen Berechnung ein Zuschlag von 10 dB angesetzt worden (S. 13).

Der fehlende Ansatz eines weiteren Zuschlags für die Impulshaltigkeit des Aufprallens des Balls auf die Torkonstruktion sowie die Ball- und Torzäune lässt einen Mangel der schalltechnischen Untersuchung nicht erkennen. In dem schalltechnischen Gutachten (S. 11 f.) ist berücksichtigt worden, dass der Aufprall des Balls auf die Torkonstruktion, das begrenzende Gitter oder auf andere leicht anregbare Strukturen im Einzelfall Einfluss auf die Geräuschsituation haben kann. Von einem Ansetzen eines Impulzzuschlages ist insoweit aber nachvollziehbar angesichts der aus robusten, starren Metallstreben bestehenden Torkonstruktion sowie der Ausführung der Ballfangzäune, die - so das Gutachten - in ihrer Ausführung nicht geeignet seien, immissionsrelevante Geräusche zu verursachen, abgesehen worden. Soweit die Antragstellerin moniert, dass eine Dämmung (an-

gebrachte Gummipfropfen) lediglich an den Metallgittern hinter den Toren vorhanden sei, diese könnten sich lösen und herausfallen, so ist nicht zu beanstanden, dass in dem Gutachten und damit im Aufstellungsverfahren davon ausgegangen wird, dass dieser Zustand der Konstruktion regelmäßig überprüft und dauerhaft aufrechterhalten wird. Der Einwand, die Metallgitter an den Seiten der Multifunktionsfelder seien nicht gedämmt, legt den Ansatz eines Impulzzuschlags unter Berücksichtigung einer bestimmungsgemäßen Nutzung des Spielfeldes ebenfalls nicht nahe. Dies gilt ebenso in Bezug auf die Nutzung der Tischtennisplatten.

(ee) Anders als im Parallelverfahren 10 D 78/22.NE vorgebracht, gehen die Gutachter nicht davon aus, dass das Verweilen im Bereich der Sitzgelegenheiten geräuschlos erfolge. Vielmehr sind in der schalltechnischen Untersuchung (S. 13) Kommunikationsgeräusche von Personen, die sich im Bereich der Tischtennisplatten und Sitzgelegenheiten aufhalten, ausdrücklich als Geräuschquelle berücksichtigt worden. Dabei ist ein Zuschlag in die Berechnung eingeflossen, um der Impulshaltigkeit, insbesondere bei Äußerungen weniger Personen, Rechnung zu tragen (S. 14).

Ein Zuschlag für eine Informationshaltigkeit der Kommunikation (vgl. A.2.5.2 des Anhangs zur TA Lärm) wird in der schalltechnischen Untersuchung (S. 17) aufgrund des ausreichend großen Abstandes der Anlage zu den Immissionsorten nicht angesetzt. Dies ist mit Blick auf die im Zeitpunkt des Ratsbeschlusses geltende Fassung der LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm vom 22. und 23.2.2017 (Anhang, S. 4), nach denen Geräusche informationshaltig sind, wenn sie in besonderer Weise die Aufmerksamkeit einer Person wecken und sie zum Mithören unerwünschter Informationen anregen, sowie die Lage der Tischtennisplatten und der Sitzgelegenheiten plausibel.

(ff) Die gutachterliche Annahme, die beiden Kleinspielfelder würden außerhalb der Ruhezeiten zu 50 % der Beurteilungszeit (also für 6 Stunden) durchschnittlich von jeweils sechs Personen, insgesamt also zwölf Spielern, genutzt (S. 12, 18, 27), ist mit Blick auf die (geringe) Größe der Plätze und den plausiblen Umstand,

dass sie während der vorgesehenen Nutzungszeit nicht ununterbrochen bespielt werden, nachvollziehbar.

(gg) Der Einwand der Antragstellerin, die aus Kunststoffbelag hergestellten Spielfelder seien nicht gedämmt, es seien Basketbälle im Spielfeld und an den Gitterzäunen zu hören, stellt die Nachvollziehbarkeit der gutachterlichen Lärmprognose nicht in Frage. Es fehlt bereits an einer Auseinandersetzung mit der plausiblen Annahme in der schalltechnischen Untersuchung, es werde im Sinne einer konservativen Beurteilung für beide Spielfelder freies Fußballspielen angenommen, da dies aus akustischer Sicht die immissionskritischere Nutzung im Vergleich zu anderen Ballsportarten (z. B. Streetball oder Handball) sei (S. 11). Dass der für das freie Fußballspielen angesetzte Schalleistungspegel von 82 dB(A) für eine einzelne erwachsene oder jugendliche Person (S. 12) nicht sachgerecht wäre, ist nicht erkennbar.

(hh) Es ist schließlich nicht zu beanstanden, dass die der Abwägungsentscheidung zugrundeliegende schalltechnische Untersuchung eine nicht bestimmungsgemäße Nutzung, wie z. B. außerhalb der Nutzungszeiten oder durch Skater, bei der Lärmbeurteilung nicht berücksichtigt (S. 14).

Der Rat der Antragsgegnerin konnte die ordnungsgemäße Nutzung der Anlage seiner Abwägungsentscheidung zugrunde legen. Bei Fehlverhalten der Nutzer besteht die Möglichkeit, die gegebenenfalls zum Schutz der Nachbarschaft erforderlichen ordnungsbehördlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Vgl. OVG NRW, Urteile vom 10.4.2014 - 7 D 100/12.NE -, juris Rn. 73, vom 24.9.2010 - 2 D 143/08.NE -, juris Rn. 90 ff., m. w. N., und vom 23.10.2008 - 7 D 72/07.NE -, juris Rn. 74.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass es bereits in der Vergangenheit zu einer missbräuchlichen Nutzung der Multifunktionsanlage gekommen ist.

Daran gemessen ist auch die Nichtberücksichtigung von durch das Abspielen von Musik entstehende Lärmimmissionen nicht zu beanstanden. Sie gehen nicht typischerweise mit der Nutzung der Anlage einher.

(2) Kann nach der schalltechnischen Untersuchung bei einer Nutzung der Multifunktionsanlage an Werktagen außerhalb der Ruhezeiten der Immissionsrichtwert für reine Wohngebiete nach Ziffer 3.1 des Freizeitlärmerlasses NRW von 50 dB(A) eingehalten werden, ist es nicht abwägungsfehlerhaft, dass der Rat das öffentliche Interesse an der öffentlichen Nutzung der Anlage höher gewichtet hat als ein privates Interesse der Anwohner am Fortbestehen der Beschränkung der Nutzung auf den Schulbetrieb.

(3) Es führt auch nicht zu einem Abwägungsmangel, dass der Rat der Antragsgegnerin die Festlegung der Nutzungszeiten der Multifunktionsanlage dem Genehmigungsverfahren überlassen hat.

(a) Er ist bei der Abwägung zutreffend davon ausgegangen, dass es für eine Beschränkung der Nutzungszeiten der Multifunktionsanlage im Bebauungsplan keine Ermächtigungsgrundlage gibt.

Eine Nutzungsbeschränkung kann nicht auf die allein in Betracht kommende Regelung in § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB gestützt werden. Nach dieser Vorschrift können im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen die von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung, die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen getroffen werden. Um „bauliche und sonstige technische Vorkehrungen“ im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB handelt es sich nur dann, wenn diese die nach dem Bebauungsplan zulässigen baulichen oder sonstigen Anlagen im Sinne von § 29 Abs. 1 BauGB selbst betreffen. Nur in diesem Fall bezieht sich die entsprechende

Festsetzung auf eine städtebaulich relevante Bodennutzung. Betriebliche Regelungen, die sich - etwa durch Festsetzung von Nutzungs- oder Betriebszeiten - allein auf Betriebsabläufe erstrecken oder eine persönliche Verhaltenspflicht des Betriebsinhabers regeln, sind nicht in diesem Sinne städtebaulich relevant; sie können in einen Bebauungsplan allenfalls als Hinweis aufgenommen werden.

Vgl. OVG NRW, Urteile vom 30.5.2023 - 10 D 187/20.NE -, juris Rn. 37 ff., und vom 21.12.2010 - 2 D 64/08.NE -, juris Rn. 39 ff.; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 14.11.1996 - 5 S 5/95 -, juris Rn. 33 ff.

(b) Die Regelung der Nutzungszeiten konnte dem Genehmigungsverfahren überlassen werden.

Zwar hat jeder Bebauungsplan grundsätzlich die von ihm selbst geschaffenen oder ihm sonst zurechenbaren Konflikte zu lösen, indem die von der Planung berührten Belange zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden. Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben. Dies schließt aber eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bebauungsplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln nicht aus; Festsetzungen eines Bebauungsplans können auch Ausdruck einer „planerischen Zurückhaltung“ sein. Die Grenzen zulässiger Konfliktverlagerung auf die Ebene des Planvollzugs sind allerdings überschritten, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offengelassene Interessenkonflikt in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht wird lösen lassen. Ein Konflikttransfer ist mithin nur zulässig, wenn die Durchführung der Maßnahmen zur Konfliktbewältigung auf einer nachfolgenden Stufe möglich und sichergestellt ist. Ob eine Konfliktbewältigung durch späteres Verwaltungshandeln gesichert oder wenigstens wahrscheinlich ist, hat die Gemeinde prognostisch zu beurteilen, da es um den Eintritt zukünftiger Ereignisse geht. Ist insoweit bereits im Zeitpunkt der Beschlussfassung die künftige Entwicklung hinreichend sicher abschätzbar, so darf sie dem bei ihrer Abwägung Rechnung tragen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 5.5.2015 - 4 CN 4.14 -, juris Rn. 14, m. w. N.; OVG NRW, Urteil vom 3.11.2022 - 7 D 269/20.NE -, juris Rn. 49.

Dies zugrunde gelegt, durfte der Rat davon ausgehen, dass die Planung unter dem Aspekt des Immissionsschutzes umsetzbar ist und die Lösung des mit der Nutzungserweiterung der Anlage verbundenen (Lärm-) Konflikts mit der benachbarten Wohnbebauung dem Baugenehmigungsverfahren überlassen werden kann (Planbegründung S. 7). Ausweislich der schalltechnischen Untersuchung besteht bei der Nutzung an Werktagen außerhalb der Ruhezeiten kein Immissionskonflikt mit der benachbarten Wohnnutzung. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren steht mit § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO ein rechtliches Instrument zur Verfügung, das es ermöglicht, die Nutzungszeiten zu beschränken und die Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen zu bewahren. Der Rat der Antragsgegnerin durfte erwarten, dass die zuständige Bauaufsichtsbehörde seinen Vorstellungen durch entsprechende Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung Rechnung tragen wird.

(4) Ein Abwägungsfehler ergibt sich auch nicht daraus, dass die Antragsgegnerin - im Rahmen des Verfahrens gegen die auf Grundlage des bisherigen Planungsrechts für die Schulnutzung erteilte Baugenehmigung vom 3.4.2019 (VG Münster 2 L 526/20) - am 27.8.2020 und damit vor der Abwägungsentscheidung des Rates die Baugenehmigung dahingehend abgeändert hatte, dass die im Plangebiet gelegenen Kleinspielfelder nur im Rahmen des Schulbetriebs (Sportunterricht, Schulpausen, im Rahmen der Ganztagsbetreuung), zeitlich begrenzt auf werktags von 08:00 bis 16:00 Uhr, unter Aufsicht einer Lehrkraft genutzt werden dürfen. Dieser Erklärung in dem verwaltungsgerichtlichen Ortstermin lässt sich schon nichts dafür entnehmen, dass sich die Antragsgegnerin damit im Hinblick auf eine künftige Bauleitplanung in irgendeiner Weise binden wollte.

Wenn sich die Antragsgegnerin damit planungsrechtlich hätte binden und insoweit auf ihr Planungsrecht verzichten wollen, verstieße dies im Übrigen gegen § 1 Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 und Abs. 8 BauGB.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 6.12.2022 - 4 C 7.21 -, juris  
Rn. 22; OVG NRW, Urteil vom 21.2.2008 - 7 D  
6/07.NE -, juris Rn. 82 ff., m. w. N.

(5) Schließlich führt eine von der Antragstellerin befürchtete Verkehrswertminderung ihrer Immobilie nicht zu einem Abwägungsmangel. Insoweit ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass ein Wertverlust eines außerhalb des Plangebiets gelegenen Grundstücks als solcher grundsätzlich keinen abwägungserheblichen Belang darstellt.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 29.9.2023 - 10 D  
320/21.NE -, juris Rn. 112 f., m. w. N.